

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



21. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juli 2012

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 26. Juni 2012	262
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung vom 26. Juni 2012	262
Rundschreiben 9/12 vom 22. Mai 2012 Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal	263

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	269
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	276

I. Amtlicher Teil**Bildung****Vierte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Vom 26. Juni 2012
Gz.: 32.3-51100

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 195) die zuletzt durch die Verwaltungsvorschriften vom 3. September 2011 (ABl. MBS S. 250) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund gemäß Absatz 1 oder 2 liegt vor, wenn

- a) ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll,
- b) nur die gewünschte Schule Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht anbietet,
- c) eine andere Begegnungssprache oder erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird,
- d) der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch vorliegt,
- e) Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen oder
- f) eine Schule mit Profilbildung für die Förderung im Leistungssport besucht werden soll und vom Landes-sportbund die sportliche Eignung festgestellt wurde.“

2. Nummer 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.“

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 30. Juli 2012 in Kraft.

Potsdam, den 26. Juni 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Zweite Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sonderpädagogik-Verordnung**

Vom 26. Juni 2012
Gz.: 32.1-51200

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sonderpädagogik-Verordnung**

Die Nummer 15 der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 223), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschriften vom 9. Juli 2009 (ABl. MBS S. 220) geändert worden sind, wird wie folgt gefasst:

„Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.“

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 30. Juli 2012 in Kraft.

Potsdam, den 26. Juni 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben 9/12

Vom 22. Mai 2012
Gz.: 14.2-53311

Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal

Die Verabreichung von Medikamenten sowie Art und Umfang anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal insbesondere auch im Hinblick auf chronisch kranke Schülerinnen und Schüler ist häufig noch mit Unsicherheiten verbunden.

In Fortführung der beiden an alle staatlichen Schulämter ergangenen Schreiben zur Verabreichung medizinischer Mittel durch Lehrkräfte (Schreiben vom 30. Oktober 2001 - Gz.: 41.2 sowie vom 6. Mai 2002 - Gz.: 22.271-0457) sollen die nachfolgenden Maßgaben und Hinweise die Handlungs- und Rechtssicherheit stärken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gestiegenen Anteil chronisch kranker Schülerinnen und Schüler, die während der Anwesenheit in der Schule medizinische Versorgung beanspruchen müssen und wegen des Alters sowie der individuell bestehenden Einsichts- oder Handlungsfähigkeit medizinische Eigenverantwortung nicht oder nicht hinreichend sicher für sich wahrnehmen können.

Die folgenden Hinweise und Maßgaben gelten mit dem Bezug auf Lehrkräfte entsprechend für das sonstige pädagogische Personal in Schulen.

1. Grundsätze

- 1.1 Die Verabreichung und die Ausgabe von Medikamenten sowie andere medizinische Hilfsmaßnahmen gehören grundsätzlich nicht zu den schulischen Aufgaben. Das bedeutet auch, dass die Schule keine Medikamente, auch nicht Kopfschmerztabletten oder vergleichbare Mittel, für Schülerinnen oder Schüler vorrätig hält oder ausgibt. Ein Anspruch auf medizinische Hilfen im Rahmen des normalen Schulbetriebs besteht nicht. Im besonderen Einzelfall durch schulisches Personal zur Verfügung gestellte Medikamente (z. B. Kopfschmerztabletten) betreffen eine private Gefälligkeit in der Verantwortung der jeweiligen Person.
- 1.2 Die Bereithaltung und die Einnahme von Medikamenten oder andere medizinische Anwendungen während der Schulbesuchszeiten betreffen grundsätzlich die Selbstsorge der Schülerin oder des Schülers in der Verantwortung der Eltern (bei Minderjährigen).
- 1.3 Die Verabreichung von Medikamenten sowie regelmäßige Hilfestellungen dazu oder die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte gehören nicht zu deren dienstlichen Pflichten (auch nicht für Erste-Hilfe-Maßnahmen besonders verpflichtete Lehrkräfte).
- 1.4 Stellt der Schulträger sonstiges Personal gemäß § 68 Absatz 1 BbgSchulG zur Verfügung, besteht insbesondere bei

einer Aufgabenzuständigkeit im therapeutischen oder pflegerischen Bereich - nach Abstimmung mit dem Schulträger - die Möglichkeit, dass dieses Personal auch Aufgaben gemäß Nummer 2 übernimmt.

2. Freiwillige Pflichtenübernahme/Vereinbarung

- 2.1 Lehrkräfte können - im Rahmen zusätzlich ermöglichter schulischer Fürsorge und damit in Ergänzung der Grundsätze unter 1. - auf freiwilliger Basis die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung von anderen medizinischen Hilfsmaßnahmen übernehmen, wenn hierfür kein medizinisch geschultes Fachpersonal erforderlich ist und die Hilfsmaßnahmen grundsätzlich auch von medizinischen Laien ohne größeres gesundheitliches Risiko durchführbar sind. Dies setzt jedoch voraus, dass kein sonstiges Personal des Schulträgers, der Krankenkassen oder anderer Leistungsträger zur Verfügung steht.
- 2.2 Die freiwillige Pflichtenübernahme zu derart möglichen medizinischen Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte setzt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern (oder mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil) gemäß der Anlage voraus. Die Vereinbarung muss die ärztliche Diagnose sowie präzise Festlegungen zum Zeitpunkt der Anwendung, zur Art der erforderlichen medizinischen Hilfsmaßnahme sowie zur Dosis einzunehmender Medikamente beinhalten (auch bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten). Es soll so wenig Entscheidungsspielraum wie möglich bei der Lehrkraft verbleiben. Dosierungsentscheidungen je nach akutem Gesundheitszustand sollen nur in besonders begründeten und ärztlich eindeutig festgelegten Ausnahmefällen in Betracht kommen. In der Vereinbarung ist ebenfalls festzulegen, wer das Medikament verwahrt.
- 2.3 Als Voraussetzung für die Pflichtenübernahme gilt auch, dass bei z. B. einmaligem Fortfall oder zeitlichem Verzug der Anwendung nicht von der Folge eines lebensbedrohenden Zustands auszugehen ist. Darüber hinaus bedarf es der Feststellung, dass anderes Personal (s. unter 2.1) nicht zur Verfügung steht und die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage ist, die medizinisch indizierte Maßnahme selbst durchzuführen.
- 2.4 Wenn die von Schülerinnen und Schülern selbstständig durchgeführte Medikamenteneinnahme oder andere medizinische Maßnahmen wegen besonderer Umstände regelmäßig zu überwachen oder zu unterstützen ist, bedarf dies ebenfalls der Vereinbarung gemäß der Anlage.
- 2.5 Sofern im Rahmen allgemeiner schulischer Fürsorge insbesondere jüngeren Schülerinnen und Schülern gelegentlich Hinweis- und Erinnerungshilfen gegeben oder praktische Hilfestellungen auf entsprechende Bitten im Einzelfall gewährt werden, bedarf dies grundsätzlich nicht der schriftlichen Vereinbarung und betrifft den allgemeinen Aufgabenzusammenhang (die Fürsorge) der Lehrkräfte.
- 2.6 Für die Vereinbarung ist eine für medizinische Laien verständliche und inhaltlich eindeutige ärztliche Anweisung der Lehrkraft von den Eltern vorzulegen und in Kopie der Ver-

einbarung beizufügen. Die Vereinbarung muss eine Regelung für Vertretungsfälle beinhalten, die von der vertretenden Person - ebenfalls auf freiwilliger Basis - in der Vereinbarung zu unterzeichnen ist. Ist in besonderen Fällen eine Vertretung nicht zu gewährleisten (z. B. wegen Krankheit), entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst nach Absprache mit den Eltern über das weitere Verfahren. Für einen nur kurzfristig zu überbrückenden Zeitraum kann auf freiwilliger Basis auch eine andere Lehrkraft einspringen, ohne die Vereinbarung unterzeichnet zu haben.

- 2.7 Die Eltern verpflichten sich, mit Abschluss der Vereinbarung für deren jeweils medizinisch aktuellen Stand zu sorgen sowie rechtzeitig die Medikamente bereit zu stellen. Die Vereinbarung ist grundsätzlich nur für den Zeitraum eines Schuljahres abzuschließen und auch innerhalb dieses Zeitraums unmittelbar an veränderte Voraussetzungen anzupassen. Sie ist für die zeitliche Fortgeltung unter Beifügung einer aktuellen ärztlichen Verordnung erneut schriftlich zu bestätigen.
- 2.8 Die Vereinbarung bedarf - wie auch deren Verlängerung - der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Zustimmung ist in der Vereinbarung schriftlich zu bestätigen. Mit der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters gilt die Durchführung der Medikation oder die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen als individuelle Pflichtenübernahme im Rahmen des Schulbetriebs und erweitert den Kreis dienstlicher Aufgaben. Es handelt sich dann nicht um eine mit den Eltern vereinbarte private Gefälligkeit.
- 2.9 Die Vereinbarung gemäß der Anlage soll von der Lehrkraft grundsätzlich nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums im Benehmen (ohne Zustimmung) mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gekündigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Eltern sind rechtzeitig zu informieren, um die weitere Versorgung der Schülerin oder des Schülers zu sichern. Anlässlich der vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung durch die Eltern ist die Lehrkraft berechtigt, Auskunft über die weitere medizinische Versorgung der Schülerin oder des Schülers zu verlangen.

3. Aufbewahrung der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist getrennt und gut sichtbar bei der Schülerakte aufzubewahren (Sie ist nicht elektronisch zu speichern). Nach Beendigung der Pflichtenübernahme oder nach Beendigung des Schulverhältnisses ist sie nach Ablauf des folgenden Schuljahres zu vernichten. Im Falle des Schulwechsels wird die Vereinbarung nicht der aufnehmenden Schule übermittelt.

4. Einzelne Maßnahmen

Injektionen werden nur durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht. Auch subkutane Injektionen (z. B. Insulinspritzen - auch vordosierte) sind grundsätzlich nicht durch Lehrkräfte oder von Personen des sonstigen pädago-

gischen Personals auszuführen. Ausnahmen setzen eine heilpflegerische, medizinische oder eine spezifisch anwendungsbezogene Ausbildung oder Einweisung dieses Personals voraus (Erste-Hilfe-Kurse sind nicht ausreichend). Dies gilt ebenso für andere mit einem körperlichen Eingriff einhergehende Maßnahmen wie z. B. das Einführen eines Katheters, das Legen von Sonden, das Katheterisieren oder das Absaugen von Sputum.

Die Zuführung von Sondennahrung kann im Einzelfall von Lehrkräften nach den Maßgaben dieses Rundschreibens (Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung) übernommen werden.

5. Aufbewahrung von Medikamenten

- 5.1 Die aufgrund von Vereinbarungen in der Schule bereit zu haltenden Medikamente sind sicher, namensmäßig eindeutig gekennzeichnet (Name der Schülerin oder des Schülers und der für die Verabreichung verantwortlichen Person) und leicht verfügbar aufzubewahren. Grundsätzlich ist die Lagerung nur an einem Ort vorzusehen. Das entsprechende Behältnis muss vor Zugriffen Unbefugter sicher geschützt sein. Besondere Lagerungsbedingungen (z. B. Kühlschrank) sind nach Maßgabe der Eltern zu beachten und zu gewährleisten. Die Entnahme der Medikamente erfolgt durch die Lehrkraft.
- 5.2 Nach Absprache mit den Eltern sollte die Schule im erforderlichen Einzelfall (z. B. wegen gekühlter Lagerung) bereit sein, auch Medikamente für die Schülerinnen und Schüler aufzubewahren, die sich Medikamente oder entsprechende medizinische Anwendungen selbst verabreichen. Eine schriftliche Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

6. Schulfahrten

Vor Schulfahrten ist mit den Eltern zu klären, inwieweit medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich - ggf. nach Erinnerung durch die Lehrkraft - selbst mit Medikamenten oder Spritzen zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin oder des Schülers anderweitig sicher zu stellen (z. B. durch die Begleitung eines Elternteils).

7. Notfälle

Sollte aufgrund einer dauerhaften Erkrankung damit zu rechnen oder es nicht auszuschließen sein, dass ein Notfall eintritt (z. B. Krampfanfall), der eine Medikamentengabe notwendig macht, so ist Folgendes zu beachten:

Eine Lehrkraft ist grundsätzlich immer dazu verpflichtet, Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Schule durchzuführen. Dazu gehört nicht, dass die Lehrkraft als medizinischer Laie die Verantwortung für die Entscheidung und die Durchführung einer Medikamentengabe oder einer anderen medizinischen Hilfsmaßnahme übernimmt. Dies ist die Auf-

gabe eines Notarztes. Etwas anderes gilt dann, wenn die Hilfe durch den Notarzt zu spät käme. Neben der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch gilt für Lehrkräfte im Rahmen ihrer schulischen Aufgabenwahrnehmung eine gesteigerte Hilfespflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Welche Hilfe jeweils geleistet werden muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Lehrkraft hat jedoch grundsätzlich alles ihr Zumutbare und Mögliche zu unternehmen, um die bestehende Gefahr von der Schülerin bzw. dem Schüler abzuwenden. Die Einwilligung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers ist grundsätzlich einzuholen. Nur wenn dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Lehrkraft ohne Einwilligung handeln. Diese Hinweise gelten grundsätzlich auch für die Lehrkräfte, die eine freiwillige Pflichtenübernahme (Vereinbarung) eingegangen sind und ein medizinischer Notfall die Schülerin oder den Schüler betrifft.

Grundsätzlich soll die Schule einvernehmlich mit den Eltern darauf hinwirken, dass Schülerinnen und Schüler, die an einer chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden und ein akutes medizinisches Eingreifen erforderlich werden kann, einen aktuellen Schüler-Notfall-Pass mit sich führen (weitere Hinweise dazu sowie zu weiteren Themenbereichen können der Handreichung für Lehrkräfte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ entnommen werden).

8. Haftungsregeln

8.1 Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 b Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit Medikamentengaben in der Schule richtet sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung danach, ob hinsichtlich einer geplanten (und damit vorsorglichen) und während des Schulbesuchs erforderlichen notwendigen Medikamentengabe oder anderen medizinischen Hilfsmaßnahme diese als Teil der Personensorge von den Eltern auf die Lehrkraft oder die Person des sonstigen pädagogischen Personals übertragen worden ist. Eine derartige Übertragung erfolgt mit der Vereinbarung gemäß der Anlage.

8.2 Lehrkräfte

Angestellte Lehrkräfte sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die Gabe eines

Medikaments an Schülerinnen und Schüler oder eine andere vereinbarte medizinische Hilfsmaßnahme ist Teil des Beschäftigungsverhältnisses, wenn gemäß den Voraussetzungen dieses Rundschreibens eine gültige Vereinbarung gemäß der Anlage mit den Eltern geschlossen wurde. Ein dabei erlittener Unfall (z. B. Verletzung der Lehrkraft am Pen bei der Insulingabe) gilt für die Lehrkraft als Arbeitsunfall.

Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler durch die Gabe von notwendigen Medikamenten oder durch die Anwendung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen einen Gesundheitsschaden, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung gemäß den §§ 104 ff SGB VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn die Verabreichung oder Anwendung fehlerhaft erfolgte. Etwas anderes gilt nur, wenn die Schädigung der Schülerin oder des Schülers grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Dann besteht eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

Für beamtete Lehrkräfte gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zur Unfallfürsorge, da diese im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Regelungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII versicherungsfrei sind. Zu beachten ist, dass die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung weitgehend auf Dienstunfälle übertragbar sind, wonach auch für beamtete Lehrkräfte grundsätzlich von einer Haftungsbeschränkung gemäß § 105 SGB VII auszugehen ist, wenn sie im Rahmen der Vereinbarung gemäß der Anlage tätig sind.

Sofern die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherungsregelungen im Einzelfall (bei Angestellten oder Beamten) nicht zur Anwendung kommen sollten, erfolgt grundsätzlich die Haftungsübernahme durch das Land Brandenburg als Dienstherrn im Rahmen der Amts- bzw. Staatshaftung. Dies gilt für angestellte und beamtete Lehrkräfte. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hingegen der Rückgriff des Dienstherrn auf die Lehrkraft oder die Person des sonstigen pädagogischen Personals vorbehalten.

Diese Grundsätze gelten im Einzelfall auch für die Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals, die kurzfristig und vorübergehend als Vertretung einspringt, ohne die Vereinbarung mit den Eltern unterschrieben zu haben (s. unter 2 c).

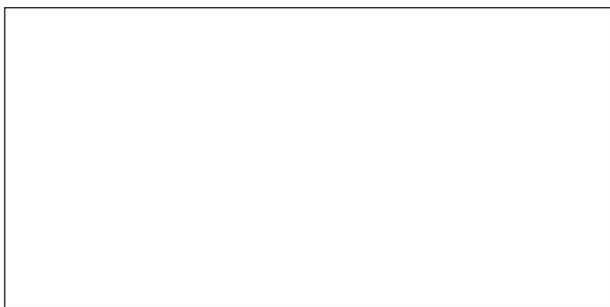
9. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2012 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Anlage

.....

 (Anschrift der Eltern oder der oder des allein Sorgeberechtigten)



(Stempel der Schule)

Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten / die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen

Hiermit vereinbare ich mit der im Folgenden bezeichneten und unterzeichnenden Lehrkraft (oder Person des sonstigen pädagogischen Personals) der o. a. Schule

unserer/meiner Tochter

.....

unserem/meinem Sohn

.....

im Rahmen meiner Verantwortung und nach Maßgabe meiner Festlegungen auf der Grundlage einer entsprechenden ärztlichen (in Kopie anliegenden) Verordnung während der schulisch vorgesehenen Anwesenheit in der Schule die nachfolgend bestimmte Verabreichung von Medikamenten und/oder die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen.

Für die Dauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die unterzeichnende Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals, die in dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben durchzuführen und somit den Teil der elterlichen Sorge während der schulischen Anwesenheit zu übernehmen, da unsere/meine Tochter/unser/mein Sohn derzeit nicht oder nicht hinreichend sicher die Medikation oder die medizinische Hilfsmaßnahme selbst vornehmen kann.

(Diese Vereinbarung ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die Pflichtenübernahme sich allein auf eine beständige Kontrolle/Erinnerung zur selbständigen Einnahme von Medikamenten oder anderen von der Schülerin oder von dem Schüler durchzuführenden medizinischen Anwendungen bezieht.)

Ärztliche Diagnose/ärztliche Indikation

Bezeichnung des Medikaments/
Art der medizinischen Hilfsmaßnahme

Verabreichungsform/Dosierung
Anwendungszeiten

Das Medikament wird in der Schule aufbewahrt.
(genaue Angabe der Örtlichkeit/des Behältnisses)

Die Beauftragung soll bis zum oder bis zu ihren
(Datum angeben)
schriftlichen Widerruf gültig sein.

Verlängerung bis zum
(Datum angeben)

Im Fall der Verlängerung ist diese Vereinbarung erneut von allen zu beteiligenden Personen zu unterschreiben

Erklärung der Eltern:

Wir stellen/ich stelle sowohl die unterzeichnende Lehrkraft oder die Person des sonstigen pädagogischen Personals als auch das Land Brandenburg sowie den Schulträger im Hinblick auf die Lagerung von Medikamenten in der Schule von jeglicher Haftung für Folgen frei, die insbesondere durch die Verabreichung von Medikamenten, die Überwachung ihrer Einnahme oder durch andere medizinische Hilfsmaßnahmen entstehen können.

Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich darüber hinaus, im engen Kontakt mit der unterzeichnenden Lehrkraft oder der unterzeichnenden Person des sonstigen pädagogischen Personals die jeweils erforderlichen aktuellen Informationen oder aktuellen ärztlichen Verschreibungen mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus informiere/n wir/ich die unterzeichnende Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals unverzüglich über Änderungen, die diese Vereinbarung betreffen.

.....
(Unterschrift der Eltern oder der allein sorgeberechtigten Person)

Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters:

Mit der Zustimmung zu dieser Vereinbarung gelten die von der unterzeichnenden Lehrkraft oder von der unterzeichnenden Person des sonstigen pädagogischen Personals für die Dauer dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben als zusätzliche dienstliche Verpflichtung (Pflichtenübernahme der elterlichen Sorge im Rahmen des Schulbetriebs).

.....
(Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters)

Lehrkraft der Schule (oder Person des sonstigen pädagogischen Personals):

Ich übernehme freiwillig die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Regressansprüche der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Landes Brandenburg entstehen können.

Für den Fall, dass ich die hiermit vereinbarten Maßnahmen nicht weiter durchführen kann oder will, werde ich diese Vereinbarung schriftlich so rechtzeitig kündigen, dass eine angemessene Frist gewahrt bleibt.

.....
(Unterschrift der Lehrkraft oder der Person des sonstigen pädagogischen Personals)

Vertretung:

Folgende Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals übernimmt freiwillig für den erforderlichen Fall der Vertretung vorübergehend die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten.

Name:

.....
(Unterschrift der Vertretungskraft)

Anlagen:

1. Kopie der ärztlichen Verordnung
2. Kopie des Beipackzettels

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

I. Schulleiterin/Schulleiter an Grundschulen

1. Grundschule „J. H. Pestalozzi“ Leegebruch Weidensteg 12a 16767 Leegebruch

- Besetzung zum 01.08.2013 -

2. Grundschule „Am Burgwall“ Werdersteg 1 16845 Wildberg

- Besetzung zum 01.02.2013 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Entgelt-

gruppe 14 TV-L; die unter Ziffer 2 benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/ Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter an Grundschulen

Biber-Grundschule Nieder Neuendorf Zur Baumschule 12 16761 Hennigsdorf

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stell-

vertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung oder Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Schulleiterin/Schulleiter an Gesamtschulen

Prinz-von-Homburg-Gesamtschule
Gesamtschule mit Gymnasialer Oberstufe
Lindenstraße 6
16845 Neustadt/Dosse

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit;
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Leitungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; eine Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zur Zeit 5.833,33 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine

Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

IV. Schulleiterin/Schulleiter an Gymnasien

Luise-Henriette-Gymnasium
Dr. Kurt Schumacher Straße 8
16515 Oranienburg

- Besetzung zum 01.08.2013 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- c) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- d) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- f) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zur Zeit 5.833,33 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

**Stellvertretende Schulleiterin oder
 stellvertretender Schulleiter
 der Heinrich-Rau-Oberschule Rheinsberg**
Schloßstraße 38/40
16831 Rheinsberg

Aufgaben:

- a) Selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- b) Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
- c) Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
- d) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. ausgeprägte Befähigung und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;
4. gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
5. hohe Belastbarkeit;
6. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
7. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertre-

tender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle

**der Oberstufenkoordinatorin bzw.
 des Oberstufenkoordinators
 am Einstein-Gymnasium Angermünde**
Heinrichstraße 7
16278 Angermünde

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

1. Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan.
2. Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe.
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV - L bewertet. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamts Eberswalde
Herrn Habelt
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum 01.12.2012 zu besetzen:

Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
Grundschule Müncheberg
Ernst-Thälmann-Straße 25
15374 Müncheberg

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
 5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
 6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum nächst möglichen Termin zu besetzen:

Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
„Schule am Tornowsee“ -
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„emotionale und soziale Entwicklung“
Am Tornowsee 1d
15377 Oberbarnim
OT Pritzhagen

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik wird vorausgesetzt (bei Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen wird der Nachweis einer Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen vorausgesetzt).
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das Staatliche Schulamtsamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**1. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
 an der Oberschule „Am Wehlenteich“ Lauchhammer
 Naundorfer Straße 36
 01979 Lauchhammer**

Aufgaben:

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamtsamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Oberstufenkoordinatorin bzw. Oberstufenkoordinator
am Ludwig-Leichardt-Gymnasium Cottbus
Hallenserstraße 11
03046 Cottbus**

Aufgaben:

1. selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulleitung und Mitwirkungsgremien,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts und umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe;
6. der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBJS zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus

**Herrn Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01. August 2013 neu zu besetzen:

**Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator
am Gymnasium Wittstock
Meyenburger Chaussee 2
16909 Wittstock**

Aufgaben

- a) selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- b) Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulleitung und Mitwirkungsgremien,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts und umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe;
6. der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichsweise Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.**

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
der Grundschule „Georg Büchner“ Joachimsthal
Brunoldstraße 15b
16247 Joachimsthal**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Aufgaben

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit,
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms,
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur,
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,

3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit,
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts,
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde
Herrn Habelt
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.**

Gemeinsame Ausschreibung der Länder Berlin und Brandenburg

Im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) ist die folgende Stelle zu besetzen:

Laufbahn
Sonstiges

Laufbahn Zusatz
Pädagogische bzw. sozialwissenschaftliche Fachrichtung

Bezeichnung
Tarifbeschäftigte/r

Entgeltgruppe
13

Besetzbar
ab sofort

Kennzahl

39/12

Vollzeit/Teilzeit

Teilzeit oder Vollzeit

Arbeitsgebiet

Dozent/in für Fortbildung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Fortbildung von Fachkräften der Kindertagesbetreuung und Tagespflege in Berlin und Brandenburg, insbes. Bildungsprogramme, Sprachförderung, Kinderschutz, Konzeptions- und Qualitätsentwicklung von Einrichtungen
- Bedarfserhebung, Programmentwicklung, Berichtswesen im SFBB Qualitätskreislauf,
- Referenten- und Dozententätigkeit,
- Planung und Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote für die Zielgruppe der Fachkräfte,
- Umsetzung aktueller fachlicher Entwicklungen in Veranstaltungsformate,
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Seminaren, Kursen und Fachtagungen,
- Zusammenwirken im Fachbereich und mit Trägern im Hinblick auf Themen, Formate und Projekte,
- Empfehlung zur Weiterentwicklung, Modelle, internationale Zusammenarbeit,
- Gremien, Praxisanleitung, Controlling.

Anforderungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in pädagogischer bzw. sozialwissenschaftlicher Fachrichtung verfügen. Darüber hinaus wird eine einschlägige Zusatzausbildung für Fortbildungstätigkeit in der Erwachsenenbildung und Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erwartet.

Anforderungsprofil

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das bei ZS B 2.6, Fr. v. Gratkowski, unter der E-Mail Adresse christina.gratkowski@senbwf.berlin.de abgefordert bzw. unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: <http://www.bwfinfo.verwaltung-berlin.de/DokLoader.aspx?DokID=5308>

Bewerbungsfrist

31.08.2012

Bewerbungsanschrift

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Bewerbungsunterlagen

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf bei und senden diese innerhalb der oben genannten Bewerbungsfrist und Kennziffer an die angegebene Anschrift. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes legen bitte eine Einverständnis-

erklärung zur Personalakteinsicht unter Angabe der personalaktenführenden Stelle bei.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die/das aktuelle dienstliche Beurteilung/Zeugnis (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine/ein entsprechende/s Beurteilung/Zeugnis nicht vorliegt, bitte ich für die Erstellung Sorge zu tragen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise werden Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt.

Ich bitte um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zurückgesandt werden können.

Hinweise

Die Ausschreibung richtet sich vorrangig an Beschäftigte der Länder Berlin und Brandenburg, die bereits in einem dauerhaften Dienst-/Arbeitsverhältnis zu einem der beiden Länder stehen.

Es können sich auch interessierte Bewerberinnen und Bewerber im Beamtenstatus bewerben. Diese müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen des höheren Sozialdienstes erfüllen.

Die Stellenbesetzung erfolgt unter Zugrundelegung des beruflichen Werdeganges. Ergänzend wird ein strukturiertes Bewerberinterview mit Assessment-Center-Elementen durchgeführt.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine vorhandene Schwerbehinderung hin.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Ansprechpartner/in

Herr Fischer, SFBB Vw Ltg. Tel.: 030/48481130
Frau v. Gratkowski, ZS B 2.6. Tel.: 030/90227-6083
E-Mail: christina.gratkowski@senbwf.berlin.de

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1330

**Deutsche Allgemeine Hochschulreife
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule**

**Lehrbefähigung für die Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L**

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf (3.1)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Ankara, Türkei

**Besetzungsdatum: 01.09.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012**

**Deutschsprachige Schule
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 178**

**Mittlere Schulabschlüsse
International Baccalaureate (gemischtsprachig)**

**Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L**

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf (3.1)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann mög-

lich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

- Zweitausschreibung -

Colegio Humboldt Caracas, Venezuela

Besetzungsdatum: 01.08.2013

Bewerbungsende: 30.08.2012

Die Stelle soll baldmöglichst, spätestens zum 01.08.2013, besetzt werden.

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 901

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Deutsche Hochschulreifeprüfung

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf (3.1)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Botschaftsschule Ankara, Zweigstelle Izmir, Türkei

Besetzungsdatum: 01.08.2013

Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 58

Prüfungsverbund Sek I mit Ankara

Aufbau des GIB später geplant

Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf (3.1)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Mailand, Italien

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Integrierte Begegnungsschule
Deutsche Reifeprüfung
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 825

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Italienischkenntnisse sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf (3.1)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahr-

genommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Málaga

Besetzungsdatum: 01.08.2013

Bewerbungsende: 30.08.2012

Integr. Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 512

Realschulabschluss

Reifeprüfung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf (3.1)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Internationale Schule Dubai, Verein. Arab. Emirate

Besetzungsdatum: 01.08.2013

Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 379

Abschlüsse der Sekundarstufe I und Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP)

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf (3.1)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Paris, Frankreich ist zu besetzen

Bewerbungsfrist: 30.09.2012

Arbeitsbeginn: 19.08.2013

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, überregionale Konzeptionen umzusetzen
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit einheimischen Stellen
- interkulturelle Kompetenz
- gute Französischkenntnisse erforderlich

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK / BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an französischen Schulen
- Beratung bei der Durchführung der Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe 1 in Frankreich sowie Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von DSD-Prüfungen der Stufe 2
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- 6 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht im Fach Deutsch/DaF
- Verwaltungsaufgaben
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3

50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf (3.1)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:

Christiane.Drasdo@bva.bund.de

Tel.: 022899 358-1451 oder 0221 758 1451

Informationen zum Bewerbungsverfahren:

Marita.Hannemann@bva.bund.de

Tel. 022899 358 1455 oder 0221 758 1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen**Deutsche Internationale Schule Boston**

Besetzungsdatum: 01.08.2013

Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 11

Schülerzahl: 156

Prüfungen der Sekundarstufe 1, ab Schuljahr 2012/13 DIAP

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf (3.1)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin

oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur

Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0